

## Allgemeine Bedingungen für touristische Plätze

Gute Bedingungen bedeuten klare Absprachen zwischen Ihnen, Ihren Familienmitgliedern und dem Freizeitunternehmer, bei dem Sie zu Gast sind. Diese Allgemeinen Bedingungen betreffen Ihre Reservierung. Neben den Allgemeinen Bedingungen gilt auf dem Park auch die Parkordnung; diese regelt Ihren Aufenthalt im Park. Lesen Sie daher Bedingungen und Parkordnung sorgfältig.

Diese Allgemeinen Bedingungen sind am 1. November 2025 in Kraft getreten.

### Artikel 1: Definitionen

In diesen Bedingungen bedeutet:

- a. **Campingunterkunft:** Zelt, Faltcaravan, Wohnmobil, Tourenwohnwagen u. Ä.;
- b. **Stellplatz:** jede in der Vereinbarung näher zu bezeichnende Platzierungsmöglichkeit für eine Campingunterkunft;
- c. **Touristischer Stellplatz:** ein Stellplatz, der für eine Campingunterkunft für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zur Verfügung steht;
- d. **Unternehmer:** das Unternehmen, die Einrichtung oder der Verein, der dem Erholungsgast den Stellplatz zur Verfügung stellt;
- e. **Erholungsgast:** die Person, die mit dem Unternehmer den Vertrag über den Stellplatz schließt;
- f. **Mitnutzer:** die zusätzlich in der Vereinbarung aufgeführten Personen;
- g. **Dritter:** jede andere Person als der Erholungsgast und/oder seine Mitnutzer;
- h. **Vereinbarter Preis:** die Vergütung, die für die Nutzung des touristischen Stellplatzes gezahlt wird; anhand einer Preisliste ist anzugeben, was nicht im Preis enthalten ist;
- i. **Informationen:** schriftliche oder elektronisch bereitgestellte Angaben über die Nutzung des gemieteten Stellplatzes und der Campingunterkunft, die Einrichtungen und die Regeln zum Aufenthalt;
- j. **Gericht Oost-Brabant:** Gericht Oost-Brabant mit Kantonsabteilungen in 's-Hertogenbosch und Eindhoven;
- k. **Stornierung:** die schriftliche Beendigung des Vertrags durch den Erholungsgast vor dem Beginn des Aufenthalts;
- l. **Streitigkeit:** wenn eine beim Unternehmer eingereichte Beschwerde des Erholungsgasts nicht zur Zufriedenheit der Parteien gelöst wurde;

## **Artikel 2: Vertragsinhalt**

1. Der Unternehmer stellt für Erholungszwecke, also nicht zur dauerhaften Bewohnung, dem Erholungsgäst den vereinbarten Stellplatz für die vereinbarte Periode zur Verfügung. Der Erholungsgäst ist damit berechtigt, dort eine Campingunterkunft des vereinbarten Typs für die angegebenen Personen aufzustellen.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, die schriftlichen Informationen, auf deren Grundlage der Vertrag unter anderem geschlossen wird, vorab an den Erholungsgäst zu übergeben. Änderungen teilt der Unternehmer dem Erholungsgäst jeweils rechtzeitig schriftlich mit.
3. Weichen die Informationen erheblich von den Angaben ab, die bei Vertragsschluss übermittelt wurden, hat der Erholungsgäst das Recht, den Vertrag kostenfrei zu stornieren.
4. Der Erholungsgäst ist verpflichtet, den Vertrag und die Regeln in den zugehörigen Informationen einzuhalten. Er sorgt dafür, dass Mitnutzer und/oder Dritte, die ihn besuchen und/oder bei ihm verbleiben, den Vertrag und die Regeln in den zugehörigen Informationen ebenfalls einhalten.
5. Auf alle Absprachen sind die Allgemeinen Bedingungen anwendbar. Dies lässt unberührt, dass Erholungsgäst und Unternehmer individuelle ergänzende Absprachen treffen können, durch die zugunsten des Erholungsgästs von diesen Allgemeinen Bedingungen abgewichen wird.

## **Artikel 3: Dauer und Ende des Vertrags**

Der Vertrag endet von Rechts wegen nach Ablauf der vereinbarten Periode, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **Artikel 4: Preis und Preisänderung**

1. Der Preis wird auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden, vom Unternehmer festgelegten Tarife vereinbart.
2. Entstehen nach Festsetzung des Preises aufgrund einer Lastensteigerung beim Unternehmer zusätzliche Kosten infolge einer Erhöhung von Abgaben und Gebühren, die unmittelbar den Stellplatz, die Campingunterkunft oder den Erholungsgäst betreffen, können diese dem Erholungsgäst weiterberechnet werden, auch nach Vertragsschluss.

## **Artikel 5: Zahlung**

1. Der Erholungsgäst leistet die Zahlungen in Euro, sofern nicht anders vereinbart, unter Beachtung der vereinbarten Fristen.
  - a Wurde mehr als sechs Wochen vor dem Ankunftsdatum gebucht und kommt der Erholungsgäst, trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung, seiner Zahlungspflicht innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Mahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet seines Rechts auf vollständige Zahlung des vereinbarten Preises.
  - b Wurde sechs Wochen oder kürzer vor dem Ankunftsdatum gebucht und hat der Erholungsgäst nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, ist der Vertrag von Rechts wegen beendet; der Erholungsgäst schuldet dem Unternehmer eine Entschädigung gemäß Artikel 6 Absatz 1. Der Unternehmer teilt dem Erholungsgäst vorab mit, welche Folgen eine nicht rechtzeitige Zahlung hat.
2. Ist der Unternehmer am Ankunftsdatum nicht im Besitz des gesamten geschuldeten Betrags, ist er berechtigt, dem Erholungsgäst den Zugang zum Gelände zu verweigern, unbeschadet seines Rechts auf vollständige Zahlung des vereinbarten Preises.
3. Die vom Unternehmer nach Inverzugsetzung in angemessenem Umfang entstandenen außergerichtlichen Kosten gehen zulasten des Erholungsgästs. Wird der Gesamtbetrag nicht rechtzeitig beglichen, wird nach schriftlicher Mahnung der gesetzlich festgelegte Zinssatz auf den noch offenen Betrag berechnet.

## **Artikel 6: Stornierung**

1. Bei Stornierung zahlt der Erholungsgast dem Unternehmer eine Entschädigung. Diese beträgt:
  - a Bei Stornierung mehr als drei Monate vor dem Beginn: 15 % des vereinbarten Preises;
  - b Bei Stornierung innerhalb von drei bis zwei Monaten vor dem Beginn: 50 % des vereinbarten Preises;
  - c Bei Stornierung innerhalb von zwei bis einem Monat vor dem Beginn: 75 % des vereinbarten Preises;
  - d Bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Beginn: 90 % des vereinbarten Preises;
  - e Bei Stornierung am Tag des Beginns: 100 % des vereinbarten Preises.
2. Die Entschädigung wird anteilig erstattet, abzüglich Verwaltungskosten, wenn der Stellplatz durch einen Dritten auf Vorschlag des Erholungsgasts und mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers für denselben Zeitraum oder einen Teil davon reserviert wird.

## **Artikel 7: Nutzung durch Dritte**

Die Nutzung einer Campingunterkunft und/oder des dazugehörigen Stellplatzes durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Unternehmer hierfür schriftliche Zustimmung erteilt hat. An die Zustimmung können Bedingungen geknüpft werden, die zuvor schriftlich festzuhalten sind.

## **Artikel 8: Vorzeitige Abreise des Erholungsgasts**

Der Erholungsgast schuldet den vollen Preis für die vereinbarte Tarifperiode.

## **Artikel 9: Außerordentliche Kündigung durch den Unternehmer und Räumung bei zurechenbarer Pflichtverletzung und/oder unerlaubter Handlung**

1. Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:
  - a Wenn der Erholungsgast, Mitnutzer und/oder Dritte die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die Regeln in den zugehörigen Informationen und/oder behördliche Vorschriften trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß einhalten und zwar in einem Maße, dass dem Unternehmer nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann;
  - b Wenn der Erholungsgast, trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung, den Unternehmer und/oder Mitnutzer belästigt oder die gute Atmosphäre auf oder in der unmittelbaren Umgebung des Geländes beeinträchtigt;
  - c Wenn der Erholungsgast, trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung, durch Nutzung des Stellplatzes und/oder seiner Campingunterkunft der Zweckbestimmung des Geländes zuwiderhandelt;
  - d Wenn die Campingunterkunft des Erholungsgasts nicht allgemein anerkannten Sicherheitsnormen entspricht.
2. Wünscht der Unternehmer eine außerordentliche Kündigung und Räumung, muss er dies dem Erholungsgast per persönlich übergebenem Schreiben mitteilen. In diesem Schreiben ist der Erholungsgast auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Streitigkeit dem Gericht Oost-Brabant vorzulegen. Die schriftliche Abmahnung kann in dringenden Fällen entfallen.
3. Nach Kündigung hat der Erholungsgast dafür zu sorgen, dass sein Stellplatz und/oder seine Campingunterkunft geräumt ist und das Gelände schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Stunden, verlassen wird.
4. Unterlässt der Erholungsgast die Räumung, ist der Unternehmer berechtigt, den Stellplatz auf Kosten des Erholungsgasts räumen zu lassen.
5. Der Erholungsgast bleibt grundsätzlich verpflichtet, den vereinbarten Tarif zu zahlen.

## **Artikel 10: Räumung**

1. Nach Beendigung des Vertrags hat der Erholungsgast den Stellplatz spätestens am letzten Tag der vereinbarten Periode leer und vollständig aufgeräumt zu übergeben.
2. Entfernt der Erholungsgast seine Campingunterkunft nicht, ist der Unternehmer berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung und unter Einräumung einer Frist von sieben Tagen, beginnend mit dem Tag des Zugangs, den Stellplatz auf Kosten des Erholungsgasts räumen zu lassen. Eventuelle, soweit angemessene Lagerkosten gehen zulasten des Erholungsgasts.

## **Artikel 11: Gesetze und Vorschriften**

1. Der Erholungsgast sorgt jederzeit dafür, dass die von ihm aufgestellte Campingunterkunft, sowohl innen als auch außen, allen Umwelt- und Sicherheitsanforderungen entspricht, die vonseiten der Behörden oder vom Unternehmer im Rahmen betrieblicher Umweltmaßnahmen an die Campingunterkunft gestellt werden können.
2. LPG-Anlagen sind auf dem Stellplatz nur zulässig, wenn sie sich in Kraftfahrzeugen befinden, die von der niederländischen Zulassungsbehörde genehmigt sind.
3. Hat der Erholungsgast aufgrund kommunaler Feuerwehrvorschriften präventive Maßnahmen zu treffen, wie das Bereithalten eines zugelassenen Feuerlöschers, so sind diese Vorschriften strikt einzuhalten.

## **Artikel 12: Instandhaltung und Anlage**

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Freizeitgelände und die zentralen Einrichtungen in gutem Zustand zu halten.
2. Der Erholungsgast ist verpflichtet, die von ihm aufgestellte Campingunterkunft und den zugehörigen Stellplatz in demselben Instandhaltungszustand zu halten.
3. Es ist dem Erholungsgast, Mitnutzern und/oder Dritten nicht gestattet, auf dem Gelände zu graben, Bäume zu fällen, Sträucher zu schneiden, Antennen zu errichten, Einfriedungen oder Abgrenzungen anzubringen, oder Bauwerke bzw. andere Einrichtungen gleich welcher Art bei, auf, unter oder um die Campingunterkunft zu errichten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers.
4. Der Erholungsgast bleibt jederzeit verantwortlich dafür, dass die Campingunterkunft und die in diesem Artikel genannten Einrichtungen beweglich bleiben.

## **Artikel 13: Haftung**

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für andere als Personen- und Todesfolgeschäden ist auf den Höchstbetrag begrenzt, den der Versicherer des Unternehmers je Ereignis tatsächlich auszahlt. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich hierfür ordnungsgemäß zu versichern.
2. Der Unternehmer ist nicht haftbar für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden auf seinem Gelände, es sei denn, dies ist die Folge einer dem Unternehmer zuzurechnenden Pflichtverletzung.
3. Der Unternehmer ist nicht haftbar für Folgen extremer Witterungseinflüsse oder anderer Formen höherer Gewalt.
4. Der Unternehmer ist haftbar für Störungen in seinem Teil der Versorgungsleitungen, es sei denn, er kann sich auf höhere Gewalt berufen.
5. Der Erholungsgast haftet gegenüber dem Unternehmer für Schäden, die durch Tun oder Unterlassen von ihm selbst, seinen Mitnutzern und/oder Dritten verursacht werden, soweit diese Schäden zuzurechnen sind.
6. Der Unternehmer verpflichtet sich, nach Meldung durch den Erholungsgast von Belästigungen, die durch andere Erholungsgäste verursacht werden, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

#### **Artikel 14: Streitbeilegung**

1. Auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung. Ausschließlich ein niederländisches Gericht ist zur Kenntnisnahme dieser Streitigkeiten befugt.
2. Bei einem Streit über das Zustandekommen oder die Durchführung dieses Vertrags muss die Streitigkeit spätestens zwölf Monate nach dem Datum, an dem der Erholungsgast von der Streitigkeit Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise Kenntnis erlangen konnte, schriftlich beim zuständigen niederländischen Gericht anhängig gemacht werden; andernfalls erlischt der Anspruch.
3. Für die Behandlung einer Streitigkeit trägt jede Partei ihre eigenen Kosten, soweit das niederländische Gericht nicht eine der Parteien zur Zahlung der Kosten der Gegenseite ganz oder teilweise verurteilt.

#### **Artikel 15: Anwendbarkeit**

1. Diese Allgemeinen Bedingungen sind ab dem 1. November 2025 auf alle Verträge für anwendbar zu erklären.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, diese Bedingungen dem Erholungsgast auszuhändigen oder zuzusenden.

**Für die Auslegung und Interpretation dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich die Niederländische Fassung maßgebend.**